

ist dahin auszulegen, dass

der in diesem Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d genannte fakultative Ausschlussgrund Situationen, in denen hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Wirtschaftsteilnehmer eine gegen Art. 101 AEUV verstoßende Vereinbarung geschlossen haben, erfasst, aber nicht auf die in diesem Artikel angeführten Vereinbarungen beschränkt ist.

2. Art. 57 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/2365 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2014/25 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/2364 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

dieser Art. 57 Abs. 4 die fakultativen Ausschlussgründe abschließend regelt, mit denen der Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus Gründen gerechtfertigt werden kann, die sich, gestützt auf objektive Anhaltspunkte, auf seine berufliche Eignung sowie auf einen Interessenkonflikt oder eine aus seiner Einbeziehung in dieses Verfahren resultierende Wettbewerbsverzerrung beziehen. Aus diesem Art. 57 Abs. 4 ergibt sich jedoch nicht, dass der in Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/2364 geänderten Fassung vorgesehene Gleichbehandlungsgrundsatz der Vergabe des in Rede stehenden Auftrags an Wirtschaftsteilnehmer, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Angebote trotz getrennter Abgabe weder eigenständig noch unabhängig sind, nicht entgegenstehen könnte.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 14. Juli 2022 — Česká národní skupina Mezinárodní federace hudebního průmyslu, z. s./I&Q GROUP, spol. s r.o., Hellsy SE

(Rechtssache C-470/22)

(2022/C 418/15)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Vrchní soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Česká národní skupina Mezinárodní federace hudebního průmyslu, z. s.

Beklagte: I&Q GROUP, spol. s r.o., Hellsy SE

Vorlagefragen

1. Steht der Sinn und Zweck der Richtlinie 2000/31/EG (¹) einer Auslegung ihres Art. 14 Abs. 1 dahin gehend entgegen, dass die Verantwortlichkeit des Anbieters eines Hosting-Dienstes für den Inhalt der gespeicherten Informationen auch die Haftung für die Art der Erbringung eines solchen Dienstes einschließt?
2. Ermöglicht der Sinn und Zweck der Richtlinie 2000/31/EG eine Auslegung ihres Art. 14 Abs. 1 dahin gehend, dass die darin enthaltenen Bestimmungen über die Beschränkung der Haftung eines Anbieters eines Hosting-Dienstes die privatrechtliche Haftung eines solchen Anbieters für die Wahl eines bestimmten Geschäftsmodells für die Erbringung dieses Dienstes nicht ausschließen können, selbst wenn dieses Modell die Möglichkeit bietet, von einer Urheberrechtsverletzung zu profitieren?

3. Gilt die in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehene Haftungsfreistellung auch für die Verantwortlichkeit des Anbieters eines Hosting-Dienstes, der die Auswahl von Informationen mittels einer Suchmaschine umfasst, für die Art, in der dieser bereitgestellt wird, wenn diese Art den Empfänger des Dienstes dazu veranlasst, Informationen ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber, aber ohne aktive Beteiligung des Anbieters des Dienstes an der Urheberrechtsverletzung zu speichern?

(¹) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. August 2022 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-576/22)

(2022/C 418/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und E. Sanfrutos Cano)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

- festzustellen, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 4 (in Verbindung mit den Anhängen II sowie III) und 5 der Richtlinie 91/676/EWG (¹) des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen hat, indem es in Kastilien und León, Extremadura, Galicien, den Balearischen Inseln, den Kanarischen Inseln, Madrid sowie in der Region Valencia die Einzugsgebiete durch Abfluss (Oberflächengewässer) oder Versickerung (Grundwasser), die für jede der in der Klage genannten belasteten Messstellen relevant sind, nicht als nitratgefährdete Gebiete ausgewiesen hat, in den Aktionsprogrammen von Aragón, Kastilien-La Mancha, Kastilien und León, Extremadura sowie Madrid nicht alle erforderlichen obligatorischen Maßnahmen vorgesehen hat, und in Bezug auf das ganze Land betreffend die Eutrophierung sowie in Bezug auf die Autonomen Gemeinschaften, die eine steigende Tendenz der Verunreinigung der Messpunkte der nitratgefährdeten Gebiete aufweisen, insbesondere Aragón, Kastilien-La Mancha, Kastilien und León sowie Murcia, betreffend die Nitratverunreinigung keine zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen getroffen hat.
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht mit ihrer Klage drei Vertragsverletzungsgründe geltend:

Erstens habe das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG verstoßen. Das Königreich Spanien sei in Kastilien und León, Extremadura, Galicien, den Balearischen Inseln, den Kanarischen Inseln, Madrid und der Region Valencia dieser Bestimmung nicht nachgekommen, da es immer noch Flächen gebe, die weder als nitratgefährdete Gebiete ausgewiesen noch in bestehende nitratgefährdete Gebiete aufgenommen worden seien, obwohl die Daten, die im Rahmen des Überwachungsnetzes für die Nitratverunreinigung aus landwirtschaftlichen Quellen erhoben worden seien, ihre Ausweisung/Aufnahme rechtfertigten.